Satzung

Sonderverein der Züchter Französischer Kropftauben von 1921

§ 01

Name und Sitz des SV

Die Vereinigung führt den Namen Sonderverein der Züchter Französischer Kropftauben von 1921.
Der Sitz des Sondervereins ist der Wohnsitz des jeweiligen 1.Vorsitzenden.

§ 02

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Sondervereins erstreckt sich auf den Bereich des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. und des BDRG.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 03

Zweck und Ziel

1. Zusammenschluss der Züchter der betreuten Rasse im Sonderverein und Vertretung ihrer Belange gegenüber den Organisationen, Behörden und der Öffentlichkeit.
2. Aufklärung und Belehrung in organisatorischen und züchterischen Angelegenheiten. Rasseerhaltung und Verbreitung durch Einhaltung der Zuchtidee und einheitliche Auslegung des Rassestandards. Ausarbeitung von Musterbeschreibungen und eventuelle Anpassungen bei Notwendigkeit. Berufung geeigneter Sonderrichter, um Sonderschauen weitgehend durch qualifizierte Richter abzusichern.
3. Wahrung des züchterischen Idealismus und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der Satzung, Pflege der Züchterfreundschaft und Förderung der Züchtergemeinschaft.
4. Organisation einer jährlich durchzuführenden Jahreshauptversammlung und nach Bedarf weiterer Versammlungen.
5. Organisation von jährlich durchzuführenden Hauptsonderschauen und Sonderschauen.
6. Erlassen von Richtlinien und Fassen von Beschlüssen, die im Sinne dieser Satzung sind.

§ 04

Mitgliedschaft

Der Sonderverein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und eventuell dem Ehrenvorsitzenden zusammen. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und sich für die Zwecke des Sondervereins einbringen möchte. Deutsche Mitglieder müssen einem Ortsverein im BDRG angehören. Die Aufnahme von

Züchtern aus dem Ausland ist möglich und wünschenswert. Die Bewerbung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

Ehrenmitglieder können sowohl von einzelnen Mitgliedern als auch vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung ist, dass sie sich um die Zucht der Französischen Kröpfer im Allgemeinen und um den Sonderverein im Besonderen verdient gemacht haben und ihnen die Goldene Ehrenadel des Sondervereins bereits verliehen wurde.
Sie haben im Sonderverein Sitz und Stimme und sind von der Beitragszahlung befreit.

Ein langjähriger Vorsitzender kann unter vorstehenden Voraussetzungen zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand des Sondervereins Sitz und Stimme und ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 05
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Auflösen des Sondervereins,
2. Tod des Mitglieds,
3. Austritt, der mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss,
4. Streichung: Bei Beitragsrückstand von drei Jahren, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder einem Verhalten, das geeignet ist, den Sonderverein und seine Mitglieder oder die Rassegeflügelzucht in ihrem Ansehen zu schädigen. Der Ausschluss kann nur mit Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Sondervereins.

§ 06
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an sämtlichen durch den Sonderverein angesetzten Veranstaltungen und Ausstellungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Fälligkeitstag zu entrichten.
3. Die Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung.
4. Die Mitglieder haben Anspruch auf SV-interne Mitteilungen und Informationen in Form von Rundschreiben und Jahresschriften, finanziert durch die Mitgliedsbeiträge.

§ 07
Beitragszahlung

Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung erhoben. Sie sind bis Ende des I. Quartals des laufenden Jahres zu entrichten. Das Erteilen von Einzugsermächtigungen, die der Kassierer vollzieht, sind zur Vereinfachung der Kassengeschäfte ausdrücklich erwünscht. Das Beitragsjahr umfasst das laufende Jahr von 1.1 bis 31.12.

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeitspanne von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung. Die Jahresberichte der Mandatsträger umfassen diesen Zeitraum.

§ 08

Organe

1. Oberstes Organ des Sondervereins ist die Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführendes Organ ist der Vorstand

a) Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Planmäßige oder außerplanmäßige Wahlen sind amtsbezogen zu benennen und allen Mitgliedern in der genannten Frist vor der Wahlhandlung bekannt zu geben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Sondervereins,
2. Entgegennahme der Jahresberichte der Funktionsträger und des Kassenprüfberichts,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. Berufung der Sonderrichter auf Vorschlag des Vorstandes,
7. Festlegung der Hauptsonder- und Sonderschauen und Einsatzplanung der Preisrichter,
8. Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder unter Angaben von Gründen das beantragen. Die Einladung erfolgt wie zur JHV.

b) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Zuchtwart und bis zu drei Beisitzern. Ein gewählter Ehrenvorsitzender ist ebenfalls Vorstandsmitglied mit Sitz und Stimme.
2. Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben im Vorstand beauftragt werden.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter, nur bare Auslagen zur Sicherung der Geschäftstätigkeit werden erstattet.
5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Sonderverein nach innen und außen und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
6. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Die Notwendigkeit bestimmt der 1. Vorsitzende oder das Verlangen von 50% der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter.

8. Der Vorstand entscheidet selbständig in Fragen der operativen, tagesaktuellen Organisation und hat die Mitglieder fortlaufend über Belange des Sondervereins zu informieren.
9. Der Schriftführer hat von den Versammlungen Protokolle zu fertigen aus denen alle Anträge und die Wahlergebnisse mit Stimmanteilen hervorgehen. Diese sind zu veröffentlichen und von den Mitgliedern zu genehmigen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung schriftlich vorzubringen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
10. Der Kassierer verwaltet die Kasse, führt über Einnahmen und Ausgaben exakt Buch, hat die Belege aufzubewahren und den Kassenprüfern vorzulegen. Er hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Die gewählten Kassenprüfer unterrichten die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.
11. Der Zuchtwart verantwortet die Einhaltung des Rassestandards, berichtet regelmäßig über stattgefundene Sonderschauen in der Fachpresse, in Rundschreiben oder vereinseigenen Veröffentlichungen. Nötige Standardänderungen werden in Abstimmung mit dem BZA veranlasst.

§ 09
Sonderrichter

Sonderrichter des Sondervereins werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen und mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Folgend Bedingungen gelten:

- Mitglied im Sonderverein Französische Kropftauben seit mindestens zwei Jahren,
- PR-Befähigungsnachweis der Gruppe E,
- Mindestens fünf Jahre Kropftaubenzüchter und aktiver Aussteller.

Mit der Berufung zum Sonderrichter sind keine weiteren Vergünstigungen verbunden.

§ 10
Wahlhandlung

Die beabsichtigte Wahlhandlung mit Benennung des zur Wahl stehenden Amtes muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mittels Einladung bekannt gegeben werden. Das gilt für turnusmäßig anstehende Wahlen, wie auch für beantragte außerplanmäßige Wahlhandlungen.

Die Vorstandsmitglieder werden bei mehreren Bewerbern in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Werden keine Gegenkandidaten benannt, ist die Wahl per Handzeichen zulässig. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten JHV ohne Neuwahl ergänzen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Sondervereins. Diese bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch diese Anträge müssen mit der Einladung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied ist

nicht stimmberechtigt, wenn es um einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Sonderverein geht.

§ 11

Ehrungen

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder mit der Silbernen oder Goldenen Ehrennadel auszeichnen. Als Grundlage dienen 20 bzw. 30 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft im Sonderverein. Besondere Verdienste im Sonderverein sowie Vorstandstätigkeit können eine frühere Ehrung ermöglichen: Gold 25 Jahre, Silber 15 Jahre. Der Vorstand ist berechtigt, zu besonderen Anlässen abweichende Auszeichnungen zu beschließen.

§ 12

Schauen

Der Vorstand schlägt vor und die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl und die Orte der Schaudurchführung. Jährlich sind eine Hauptsonderschau und 2-3 Sonderschauen zu organisieren, die auch regionalen Charakter haben können. Der geplante Einsatz der Preisrichter und die Höhe des bereitgestellten Preisgeldes unterliegen den gleichen Modalitäten.

§ 13

Anträge

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung eingegangen sein. Bei Anträgen zur Wahl von Personen, zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung beträgt die Frist vier Wochen.

§ 14

Auflösung des Sondervereins

Die Auflösung des Sondervereins kann nur mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Sondervereins ist allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der anberaumten Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vorhandenes Vermögen findet nach Auflösung die Verwendung, welche durch die Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die Satzungen, Ehrengerichtsordnung, AAB und sonstige Bestimmungen des BDRG und die Satzungen des VDT sind grundsätzlich auch für den Sonderverein verbindlich.
Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am _____ beschlossen und tritt ab Beschlussdatum in Kraft. Alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen werden für ungültig erklärt.

1. Vorsitzender des Sondervereins der Züchter Französischer Kropftauben
gez. Christoph Taubert